

reuerungs- u. ähnliche Anlagen müssen den Erfordernissen der §§ 35-39 der Landesbauordnung vom 15. 11. 1961 (GVBl. S. 229) und den einschlägiger DIN-Vorschriften entsprechen.

Der Bauherr und Bauleiter haften dafür, daß die Gerüste und Abstützungen den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft entsprechen.

vor Beginn der Bauarbeiten sind die Bodenverhältnisse auf Bebauungsfähigkeit zu prüfen. Die Fundamente müssen frostfrei gegründet werden und eine ausreichende Standsicherheit gewährleisten. Wer als Bauleiter oder Bauunternehmer Regeln der Baukunst verletzt, kann nach § 330 StGB bestraft werden.

Alle Dimensionen sind genau nach statischer Berechnung auszuführen.

- Abortgruben u. Jauchehälter müssen von
- Nachbargrenzen mindestens 1,00 m
 - Straßengrenzen „ „ 2,00 m
 - Wohnhausgrundmauern „ „ 0,50 m
 - Brunnen „ „ 10,00 m
- Abstand halten.

Bauaufsichtlich geprüft!
17. Dez. 1971

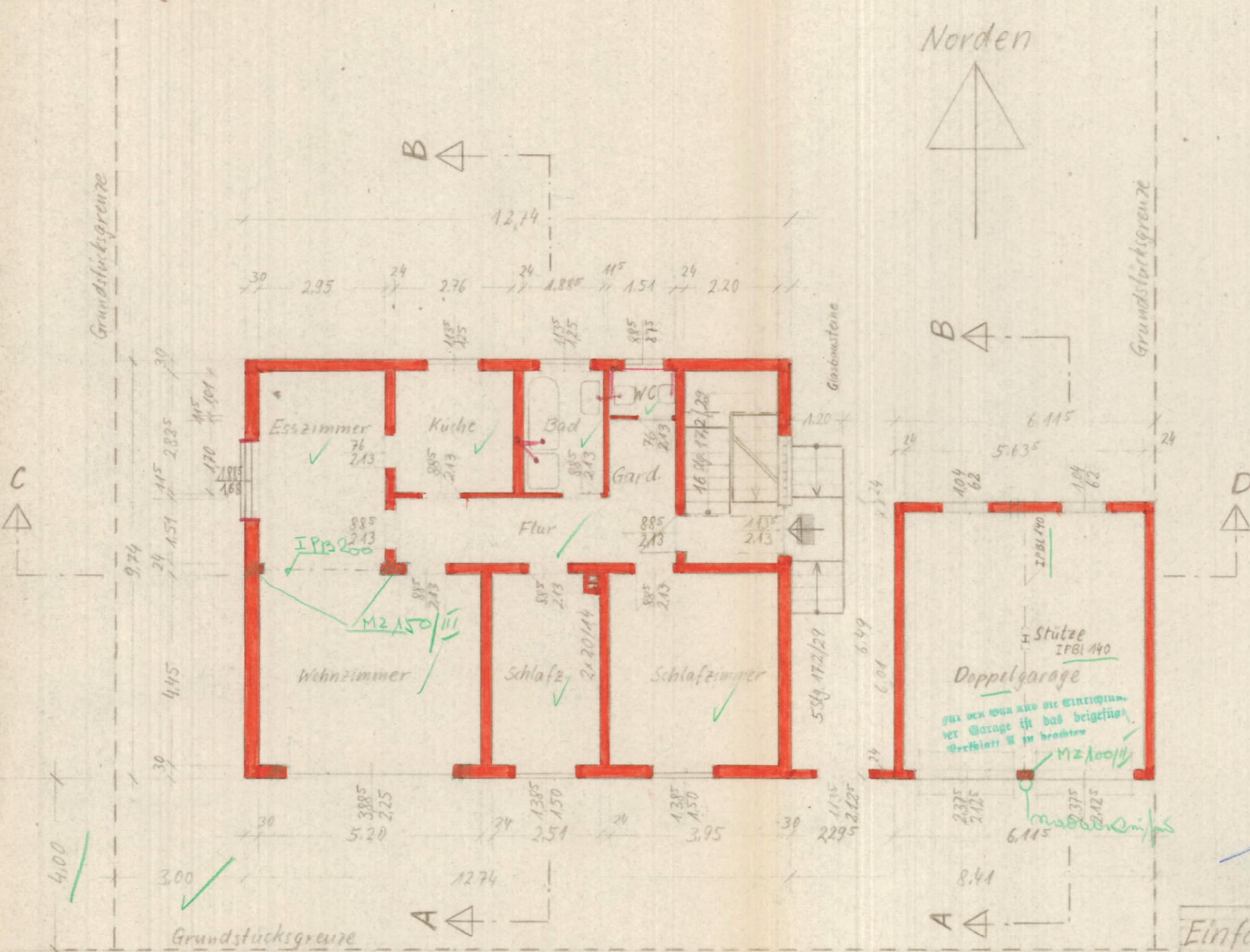
Koblenz, den
[Signature]
Korn - Inspektor

Brodenbach, den 15. 9. 1971

Der Bauherr:
Nilles

Der Planfertiger:
Nilles

Einfamilienhaus mit Einlieger-
wohnung in Wolken
Kellergeschoss / M 1:100
Bauherr: Ehel. P. Nilles



Feuerungs- u. ähnliche Anlagen müssen den Erfordernissen der §§ 35-39 der Landesbauordnung vom 15. 11. 1961 (GVBl. S. 229) und den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen.

Der Bauherr und Bauleiter haften dafür, daß die Gerüste und Abstützungen den bauseitlichen Bestimmungen und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft entsprechen.

Alle Dimensionen sind genau nach statischer Berechnung auszuführen. *gmgfs.*

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Bodenverhältnisse auf Bebauungsfähigkeit zu prüfen. Die Fundamente müssen frostfrei gegründet werden und eine ausreichende Standfestigkeit gewährleisten. Wer als Bauleiter oder Bauunternehmer Regeln der Baukunst verletzt, kann nach § 330 StGB bestraft werden.

Bauseitlich geprüft!

Koblenz, den 17. Dez. 1971

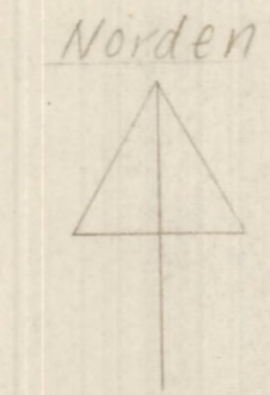
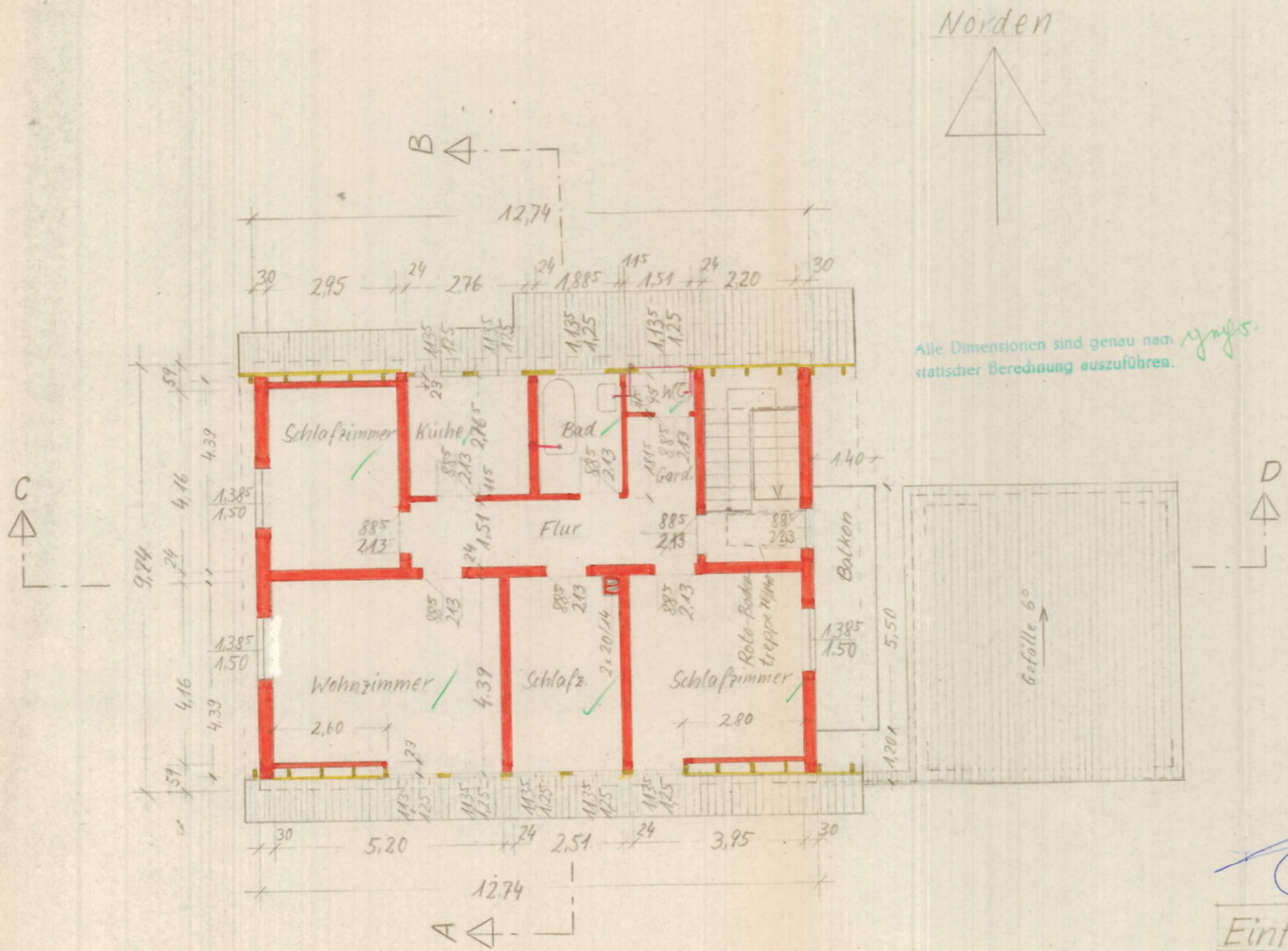
[Signature]
Bau-Ingenieur

Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung in Wolken
 Erdgeschoss M. 1:100
 Bauherr: Ehel. P. Nilles

Brodenbach, den 15. 9. 1971

Der Bauherr:
Nilles

Der Planfertiger:
Nilles



Alle Dimensionen sind genau nach statischer Berechnung auszuführen. *ynfs.*

Feuerungs- u. ähnliche Anlagen müssen den Erfordernissen der §§ 35-39 der Landesbauordnung vom 15. 11. 1961 (GVBl. S. 229) und den einschlägiger DIN-Vorschriften entsprechen.

Der Bauherr und Bauleiter halten dafür, daß die Gerüste und Abstützungen den beaufsichtlichen Bestimmungen und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft entsprechen.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Bodenverhältnisse auf Bauraumfähigkeit zu prüfen. Die Fundamente müssen frostfrei gegründet werden und eine ausreichende Standsicherheit gewährleisten. Wer als Bauleiter oder Bauunternehmer Regeln der Baukunst verletzt, kann nach § 330 StrGB bestraft werden.

Bauaufsichtlich geprüft!

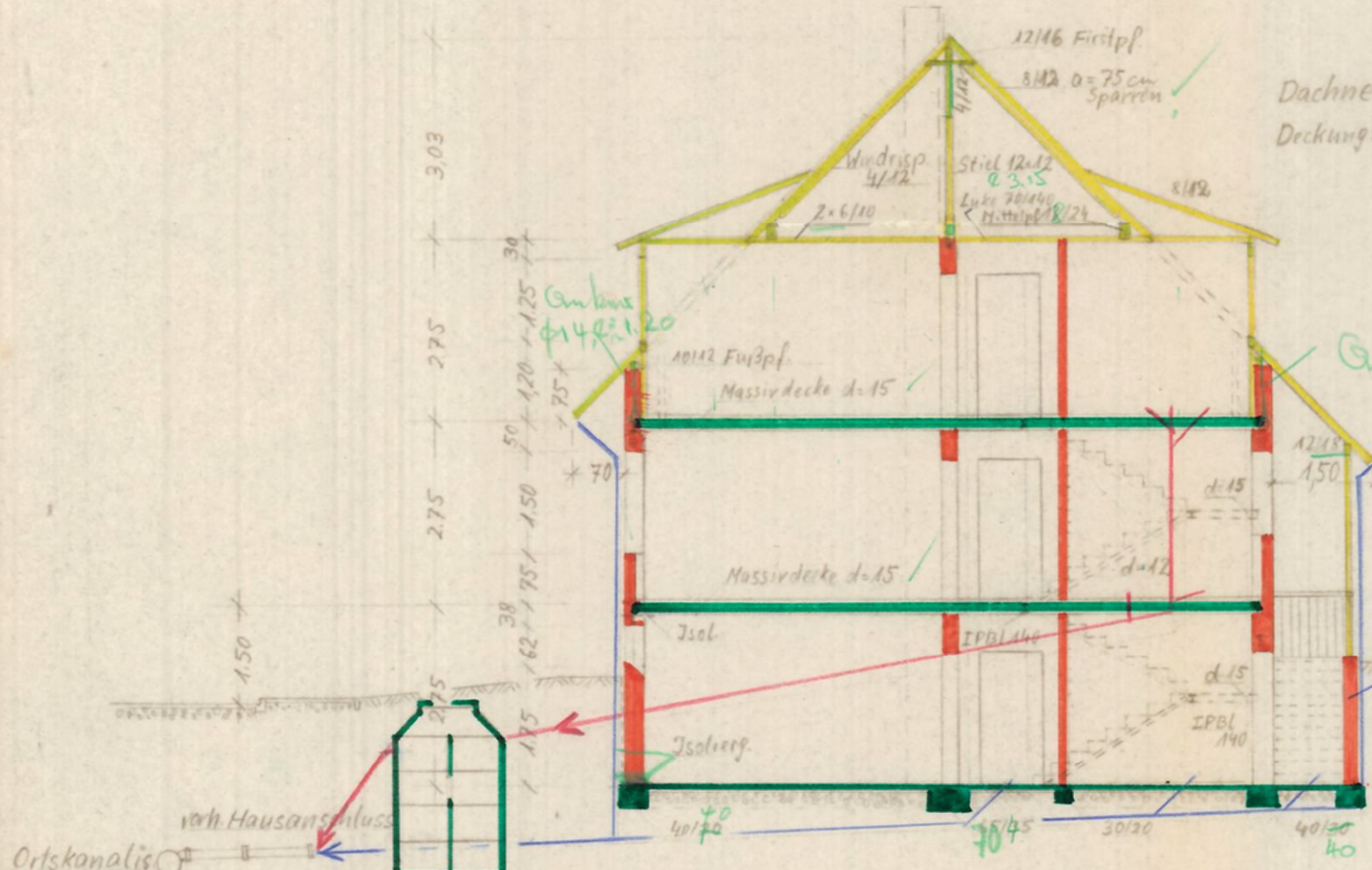
Schwarz den 17. Dez. 1971
Schwarz den

Brodenbach, den 15. 9. 1971
 Der Bauherr:
Nilles

Der Planfertiger:
Nilles

Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung in Wolken
 Obergeschoss (OG) M 1:100
 Bauherr: Ehel. P. Nilles

vor Beginn der Bauarbeiten sind die Bodenverhältnisse auf Behauungsfähigkeit zu prüfen.
 Die Fundamente müssen frostfrei gegründet werden und eine ausreichende Standsicherheit gewährleisten. Wer als Bauleiter oder Bauunternehmer Regeln der Baukunst verletzt, kann nach § 330 StrGB bestraft werden.

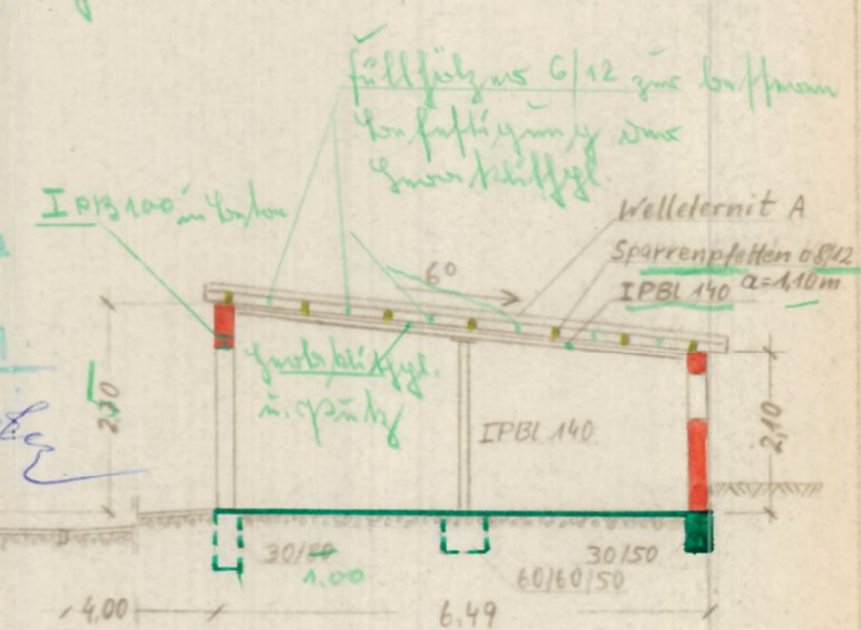


Dachneigung 45°
 Deckung: Kunstziegel

Alle Dimensionen sind genau nach statischer Berechnung auszuführen.

bautechnisch geprüft
 Koblenz, den 17. Dez. 1971

← Oberflächenwasser
 ← Schmutzwasser



- Ortskanalis
- Abortgruben u. Jauchbehälter müssen von
- Nachbargrenzen mindestens 1,00 m
 - Straßengrenzen 2,00 m
 - Wohnhausgrundmauern 0,50 m
 - Brunnen 10,00 m
 - Abstand halten

Brodenbach, den 15. 9. 1971
 Der Bauherr:
 Nilles

Der Planfertiger:
 Nilles

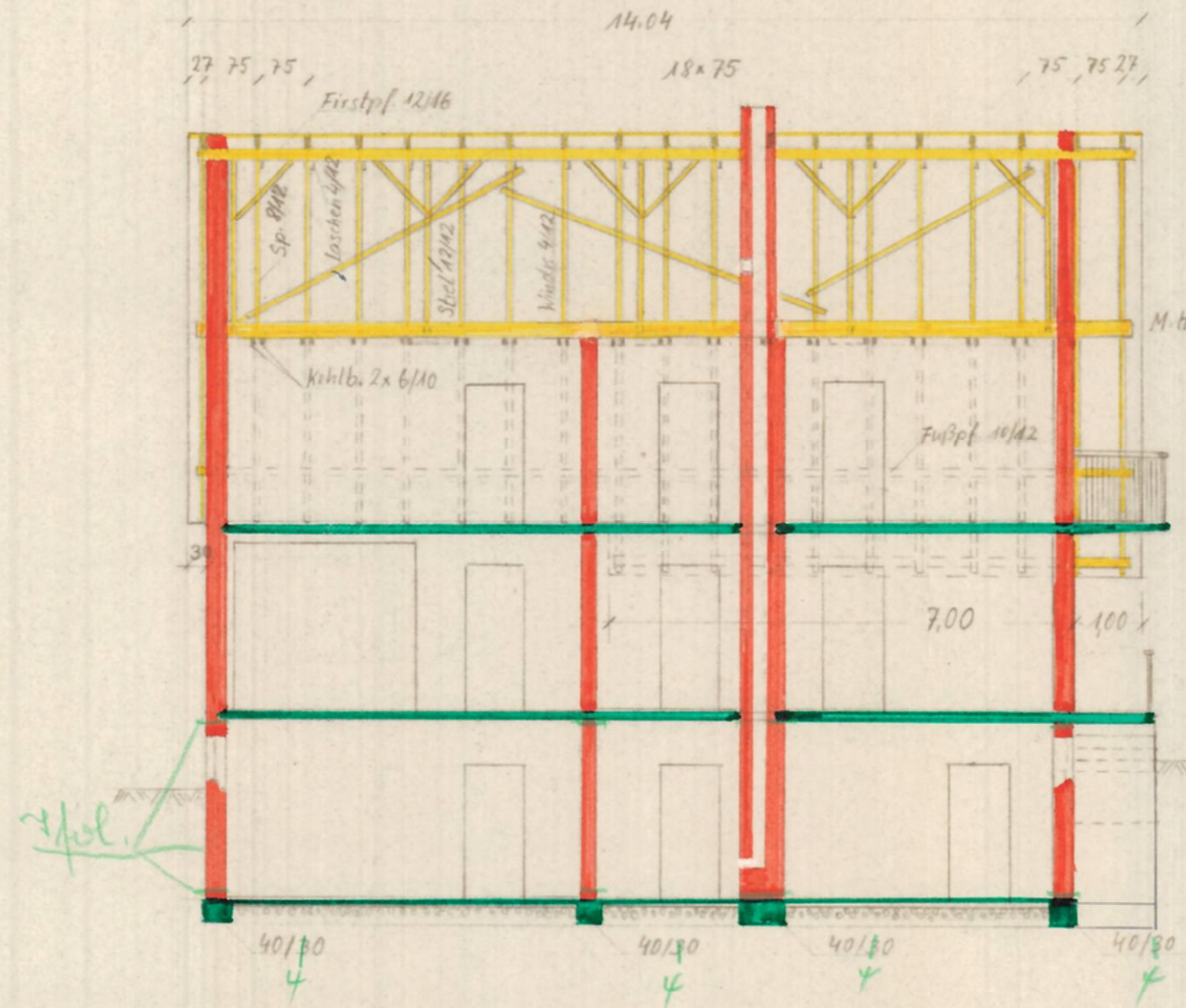
Einfamilienhaus mit Einlieger-
 wohnung in Wolken
 Schnitt A-B M 1:100
 Bauherr: Ehel. P. Nilles

Der Bauherr und Bauleiter haften dafür, daß die Gerüste und Abstützungen den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft entsprechen.

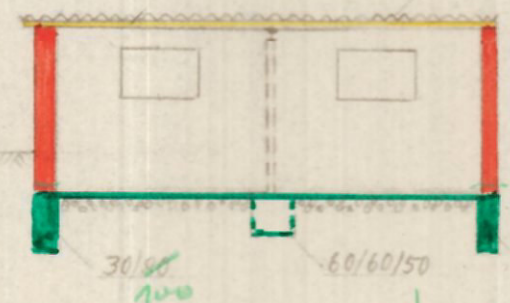
Alle Dimensionen sind genau nach *Statistik* statischer Berechnung auszuführen.

reuerungs- u. ähnliche Anlagen müssen den Erfordernissen der §§ 35-39 der Landesbauordnung vom 15. 11. 1961 (GVBl. S. 229) und den einschlägiger DIN-Vorschriften entsprechen

vor Beginn der Bauarbeiten sind die Bodenverhältnisse auf Tragfähigkeit zu prüfen. Die Fundamente müssen frostfrei gegründet werden und eine ausreichende Standicherheit gewährleisten. Wer als Bauleiter oder Bauunternehmer Regeln der Baukunst verletzt, kann nach § 330 StrGB bestraft werden.



M. Holpf 18/24



Well-Eternit Profil A

Bauaufsichtlich geprüft I

Koblenz, den 17. Dez. 1971

[Signature]
Bau-Ingenieur

Bauaufsichtlich geprüft I

Koblenz, den 17. Dez. 1971

[Signature]
Bau-Ingenieur

Bei den Wänden die Einbauelemente der Garage ist das beigefügte Verblätt II zu beachten

Brodenbach, den 15. 9. 1971

Der Bauherr: *Nilles*

Abartgruben u. Jauchbehälter müssen von		
Nachbargrenzen	mindestens	1,00 m
Straßengrenzen		2,00 m
Wohnhausgrundmauern		0,50 m
Brunnen		10,00 m

Abstand halten.

Der Planfertiger: *Nilles*

Einfamilienhaus mit Einlieger-
wohnung in Wolken
Schnitt C-D / M: 1:100
Bauherr: Ehel. P. Nilles